

GOZ-Frage des Monats

Natürliche Zahnkrone als Provisorium

Nach der Extraktion möchten wir bei einem Patienten während der Ausheilphase bis zur definitiven Versorgung die eigene Zahnkrone adhäsiv als Provisorium an den lückenbegrenzenden Zähnen befestigen. Wie kommt das Provisorium zur Berechnung?

Zwar handelt es sich um ein festsitzendes Provisorium, da die Zahnkrone adhäsiv an den Nachbarzähnen befestigt wird, jedoch sind die Geb.-Nrn. 7080 und 7090 GOZ für diese Versorgung nicht berechnungsfähig, da es sich nicht um ein im indirekten Verfahren hergestelltes laborgefertigtes Provisorium handelt. Solch ein Provisorium ist nicht in der GOZ beschrieben und muss daher nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Als Analoggebühr bietet sich z. B. die Geb.-Nr. 7080 GOZ an. Die adhäsive Befestigung ist dort inkludiert und nicht noch zusätz-

lich nach der Geb.-Nr. 2197 GOZ berechnungsfähig. Neben der Analogposition können selbstverständlich die zahntechnischen Leistungen (Umarbeitung des Zahnes zum Provisorium, Abtrennung der Wurzel, Versiegelung des Zahnes) berechnet werden.

Susanne Wandrey

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	Betrag
21	7080a	Adhäsiv befestigte Zahnkrone als Provisorium entsprechend Geb.-Nr. 7080 GOZ, Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium	2,3	1	77,61
		Auslagen nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen)			

